

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 03. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. März 2023)

zum Thema:

Ein zahnlöser Tiger? Welchen Einfluss hat der Landesbehindertenbeirat auf barrierefreies Bauen?

und **Antwort** vom 20. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2023)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15030

vom 03.März 2023

über Ein zahnloser Tiger? Welchen Einfluss hat der Landesbehindertenbeirat auf barrierefreies Bauen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Gemäß den Entscheidungshilfen der Obersten Bauaufsicht (EHB) unterrichten die Bauaufsichtsämter jedes der 15 stimmberechtigten Mitglieder des Landesbehindertenbeirats über erteilte Abweichungsbescheide von der Berliner Bauordnung. Die Verbände haben im Anschluss die Gelegenheit, gegen diese Entscheidungen Widerspruch einzulegen. Im Falle der Ablehnung des Widerspruchs kann gegebenenfalls Klage erhoben werden.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen, und hat die Berliner Bezirke um eine Stellungnahme gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

Die zugelieferten Zahlen über Abweichungsentscheidungen entstammen überwiegend aus dem Fachprogramm eBG. Das Fachprogramm ist grundsätzlich nicht zur Erstellung von Statistiken entwickelt. Dennoch gibt es einen Überblick über die Anzahl der zugelassenen Abweichungen gemäß § 67 iVm § 50 Abs. 5 Bau O Bln.

Frage 1:

Wie oft wurde seit 2016 von den Bauaufsichtsämtern der Bezirke Abweichungsbescheide erteilt und die Mitglieder des Landesbehindertenbeirats darüber unterrichtet? Bitte nach Jahren und Bezirken aufgeschlüsselt auflisten.

Antwort zu 1:

Bauaufsicht	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ¹	0	0	0	0	0	0	0	0
Charlottenburg-Wilmersdorf	47	52	38	29	52	47	25	1
Friedrichshain-Kreuzberg	7	26	23	21	15	14	16	k.A.
Lichtenberg	6	1	1	1	5	2	3	1
Marzahn-Hellersdorf	0	7	9	4	1	4	0	k.A.
Mitte	<p>Die Bearbeitung von Anträgen auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen erfolgt gemäß § 67 BauO Bln in der elektronischen Fachsoftware eBG unter einer gemeinsamen Vorgangskennziffer. Eine darüberhinausgehende Differenzierung der Abfrage ist in der elektronischen Fachsoftware eBG nicht möglich. Auch die Gründe z.B. für die Erteilung einer Abweichung werden nicht gesondert erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten in zeitaufwendigem Aktenstudium erst die Abweichungsbescheide ermittelt werden und in einem weiteren Schritt, ob es sich um einen Abweichungstatbestand von § 50 Abs. 5 der BauOBln handelt. Ein solch detaillierter Grad der Beantwortung erfordert unverhältnismäßig großen Mittelaufwand.</p>							
Neukölln	<p>Entsprechende statistische Erhebungen werden in Neukölln nicht geführt. Eine manuelle Auswertung ist weder in der Kürze der Zeit noch mit vertretbarem Personalaufwand leistbar.</p>							
Pankow ²	40	100	130	120	90	90	60	k.A.
Reinickendorf	0	1	4	9	1	1	0	0
Steglitz-Zehlendorf	<p>Die Bau- und Wohnungsaufsicht Steglitz-Zehlendorf kann für die Frage 1 keine Antwort erteilen. Im bauaufsichtlichen Fachverfahren eBG gibt es kein Suchkriterium, um entsprechende Zahlen herauszufinden. Diese werden für die bauaufsichtliche Bearbeitung oder das statistische Landesamt nicht benötigt.</p>							
Spandau	<p>Die Anzahl der Abweichungen von den Regelungen des § 50 BauO Bln –Barrierefreies Bauen-, werden in dem von den Berliner Bauaufsichten verwendeten Arbeitsprogramm eBG statistisch nicht erfasst. Die Einzelauswertung aller -teilweise schon archivierten- Abweichungsvorgänge in dem genannten Zeitraum ist nur unter</p>							

Bauaufsicht	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Zurückstellung der Bearbeitung von laufenden, z.T. fristgebundenen Bauanträgen zu realisieren und innerhalb der kurzen Frist nicht darstellbar. Aufgrund einer überschlägigen Recherche konnte festgestellt werden, dass pro Jahr im Schnitt weniger als 10 Abweichungen von den Regelungen des § 50 BauO Bln erteilt wurden.							
Tempelhof-Schöneberg	12	7	6	3	4	2	0	0
Treptow-Köpenick	Anträge auf Erteilung einer Abweichung von der Bauordnung Berlin werden nicht nach dem Tatbestand der Abweichung statistisch erfasst. Daher kann die Frage nach der Zahl der Mitteilungen nicht beantwortet werden.							

¹ Zur Vollständigkeit wurde auch die Bauaufsicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen miteinbezogen.

² Das in Berlin verwendete Bauverwaltungsprogramms eBG bietet leider keine diesbezügliche Statistikfunktion. Eine händische Auswertung der Datensätze im Einzelfall ist auf Grund des hohen Verwaltungsaufwands nicht leistbar. Die Angaben sind daher geschätzt.

Frage 2:

Wie oft wurde gegen die Abweichungsgenehmigungen Widerspruch eingelegt? Bitte nach Jahren und Bezirken aufgeschlüsselt auflisten.

Antwort zu 2:

Lediglich in Spandau gab es im Zeitraum von 2016 bis 2023 einen Widerspruch. Alle anderen Berliner Bauaufsichten meldeten, dass bisher keine Widersprüche diesbezüglich eingegangen sind.

Frage 3:

Wie oft wurde den Widersprüchen stattgegeben/wie oft wurden sie abgelehnt?

Antwort zu 3:

In Spandau war eine Bescheinigung des Widerspruchs nicht erforderlich, da die Planung durch den Architekten geändert wurde. Alle anderen Bezirke sind nicht betroffen.

Frage 4:

Wie oft und mit welchen Resultaten wurde Klage erhoben?

Antwort zu 4:

Im genannten Zeitraum 2016 bis 2023 wurde keine Klage diesbezüglich erhoben.

Frage 5:

Teilt die Senatsverwaltung die Meinung, dass es nach § 8 Absatz 3 LGBG zwingend geboten ist, die Verbände (ähnlich wie die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit in bestimmten Fällen) vor der Entscheidung über Abweichungen einzubeziehen statt sie lediglich im Nachhinein vor vollendete Tatsachen zu stellen?

Antwort zu 5:

Die Regelungen des barrierefreien Bauens sind außerordentlich detailreich in der Bauordnung und den Folgevorschriften beschrieben. Abweichungsentscheidungen, die im Einzelfall (bspw. bei Bestandsbauten) nötig sind, sind ebenfalls genau geregelt. So können Abweichungen nur zugelassen werden bei einer ungünstigen Bebauung eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen schwieriger Geländeverhältnisse. Dabei muss zusätzlich ein unverhältnismäßiger Mehraufwand nachgewiesen werden.

Frage 6:

Teilt die Senatsverwaltung die Meinung, dass den Verbänden ihre Arbeit dadurch erleichtert werden könnte, würden ihnen bei Bedarf die Unterlagen digital zur Verfügung gestellt werden, statt die Einsicht nur vor Ort in den Bezirksämtern Einsicht zu gestatten?

Antwort zu 6:

Die zuständige Senatsverwaltung ist Ende letzten Jahres an den Landesbeirat herangetreten, um im ersten Schritt den Versand der Bescheide oder Baugenehmigungen zu Abweichungen und Erleichterungen zu vereinfachen und digital (per E-Mail) zu gestalten. Der Landesbeirat lehnte dies in einem Schreiben vom 8.12.2022 ab. Der Senat geht daher davon aus, dass eine Digitalisierung seitens der Verbände nicht gewollt ist.

Frage 7:

Warum wurde die digitale Einsicht in die Planungsunterlagen, die während der Corona-Pandemie gegeben war, wieder abgeschafft?

Antwort zu 7:

Dem Senat ist nicht bekannt, dass bisher eine digitale Einsicht in Planungsunterlagen flächendeckend und in allen Bezirken möglich war. Einzelne Bezirke (bspw. Mitte) versenden die Bauvorlagen bei entsprechender Berechtigung zur Einsicht per E-Mail als PDF.

In der Fachsoftware eBG ist keine Einsichtnahme von Dritten in die entsprechenden Akten vorgesehen.

Berlin, den 20.03.2023

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen